

ZBB 2012, 298

InsO § 96 Abs. 1 Nr. 3, § 129 Abs. 1

Zur Gläubigerbenachteiligung durch Aufrechnung einer Bank gegen den Erlös aus der Veräußerung eines ihr zur Sicherheit übereigneten Warenlagers des Schuldners

BGH, Urt. v. 26.04.2012 – IX ZR 67/09 (OLG Köln), ZIP 2012, 1301 = DB 2012, 1429 = MDR 2012, 873 = WM 2012, 1200

Amtlicher Leitsatz:

Veräußert ein Schuldner mit Zustimmung seiner Bank ein in deren Sicherungseigentum stehendes Warenlager mit der treuhänderischen Vereinbarung, dass der Kaufpreis auf das bei dieser Bank im Soll geführte Kontokorrentkonto des Schuldners zu zahlen ist, so benachteiligt die Verrechnung der Gutschriften aus den Kaufpreisen mit Gegenforderungen der Bank die Gläubiger in Höhe des Wertes des aufgegebenen Sicherungseigentums nicht; der Wert des Sicherungsguts ist mit dem für den Warenbestand erzielten Kaufpreis zu bemessen, wenn dieser hinter dem Einkaufswert zurückbleibt.